

sozialistischen Staates auf alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens. Die E. erfolgt: in Form der Organisation der Mitarbeit im unmittelbaren täglichen Arbeits- und Lebensbereich in den Betrieben, Genossenschaften und Wohngebieten; bei der Bearbeitung der Eingaben der Bürger durch die Staatsorgane, Staatsfunktionäre und Abgeordneten; durch die Mitarbeit in Kommissionen, Aktiven oder Arbeitsgruppen der Volksvertretungen, ihrer Räte und deren Fachorganen; durch die Teilnahme an der Beratung wichtiger gesamtgesellschaftlicher Angelegenheiten (Diskussionen von Gesetzentwürfen, Plandiskussionen); durch Übernahme konkreter Aufgaben im Rahmen gesetzlich festgelegter Möglichkeiten, z. B. als freiwillige Helfer der DVP, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts, Schöffe, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger im Strafverfahren. Die Formen der E. sind Bestandteil der -> *Einbeziehung der Öffentlichkeit* in die staatliche Leitungstätigkeit.

Einbrechen: gewaltsame Überwindung von Sicherungen oder Hindernissen zum Zwecke des Diebstahls (von Bargeld, von Sachwerten, von Gegenständen, Unterlagen usw.) aus einem Gebäude, einem umschlossenen Raum oder Behältnis. Das Kriterium „Gewalt“ erfordert, daß eine erkennbare Veränderung des ursprünglichen Zustandes der Sicherung oder des Hindernisses vorliegt, das bei der Tatbegehung überwunden wurde. Ob zur gewaltsamen Öffnung eines Gebäudes, eines umschlossenen Raumes oder eines Behältnisses körperliche Kraft allein zur Anwendung gelangt oder Werkzeuge benutzt werden, ist für die kriminalistische Charakterisierung dieser Art von Täterverhalten als Einbrechen

unerheblich. Typische Spurenbilder sind die Folge der jeweils unterschiedlichen Arten von Gewaltanwendung.

Der Begriff „umschlossener Raum“ ist i. S. von verschlossen, verriegelt, vergittert oder anderweitig vor im-berechtigtem Eindringen oder Zugang gesichert zu verstehen. Der Begriff „Behältnis“ schließt ein, daß es sich dabei um alle Formen des Aufbewahrens bzw. Verwahrens von Geld, Sachwerten oder anderen Gegenständen handeln kann (also z. B. um Kassetten, Schränke, Koffer, aber auch um Automaten, Paketzustell-einrichtungen usw.).

Einbruchsspuren: entstehen durch unmittelbare Gewalteinwirkung beim Überwinden von Hindernissen (Fenster, Türen u. a.) oder Sicherungseinrichtungen (Gitter, Schlösser usw.) bzw. wenn Behältnisse (Kassetten, Kassen, Schränke, Schreibtische usw.) gewaltsam geöffnet werden. Neben daktyloskopischen und trassologischen Spuren (i. S. von Schuh-eindruck-, -abdruck- und Fahrzeugspuren) sowie Faser- und Substanzspuren sind für Einbruchsdiebstähle vor allem -> *Werkzeugspuren* charakteristisch. Sie werden im Ergebnis oder in Wechselwirkung zwischen dem Spurenverursacher (Werkzeug, körperliche Gewalt) und dem beteiligten Objekt (Tür, Fenster usw.) als materielle Widerspiegelungen der gewaltsamen Einwirkung durch den Täter hervorgerufen und haben überwiegend die Form von Kratz-, Schar-ten- bzw. Werkzeugeindruckspuren, Schnittspuren sowie Bohr- und Sägespuren.

Ihre Feststellung, Suche, Sicherung und Auswertung (—> *Expertise*) ist von maßgeblicher Bedeutung für die erfolgreiche Aufklärung der Straftat sowie für die Beweisführung im Strafverfahren. [27]